

No

Kassenärztliche Vereinigung Berlin ◦ Masurenallee 6A ◦ 14057 Berlin

Herrn  
 Tom Lausen  
 Obstmarschenweg 12  
 21720 Grünendeich

25.08.2022

**Anfrage nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

**hier: Ihre E-Mail vom 15.08.2022**

Sehr geehrter Herr Lausen,

Ihre vorbezeichnete E-Mail wurde mir mit der Bitte um Beantwortung übergeben.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Soweit Sie in Ihrer E-Mail den Zugang und die Auskunft zu Informationen hinsichtlich von Corona - Impfungen verlangen, die im Zusammenhang mit konkreten Versichertendaten stehen, kann ein solches Zugänglichmachen nicht gewährt werden.

Dies folgt aus § 285 Abs. 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Nach § 285 Abs. 1 SGB V dürfen die Kassenärztlichen Vereinigungen Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Ärzte nur erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung der folgenden Angaben erforderlich ist. Nach § 285 Abs. 2 SGB V dürfen Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Versicherten die Kassenärztlichen Vereinigungen nur erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2, 5, 6 sowie den §§ 106d und 305 genannten Aufgaben erforderlich ist. Dies ist hier nicht der Fall.

§ 285 Abs. 1 SGB V lautet wörtlich:

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen dürfen Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Ärzte nur erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Führung des Arztregisters (§ 95),
2. Sicherstellung und Vergütung der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung,

3. Vergütung der ambulanten Krankenhausleistungen (§ 120),
4. Vergütung der belegärztlichen Leistungen (§ 121),
5. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 106 bis § 106c),
6. Durchführung von Qualitätsprüfungen (§ 135b).

Dementsprechend ist es den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht erlaubt, Versichertendaten zu erheben und zu speichern. Insofern kann die Kassenärztliche Vereinigung Berlin keine Versichertendaten auswerten und filtern. Eine solche Auswertung kann jedoch durch die Krankenkassen erfolgen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass keine Gespräche mit dem Paul-Ehrlich-Institut stattgefunden haben. Soweit Sie in Ihrer E-Mail unter Ziffer 7 anfragen, ob Daten zur Pharmakovigilanz an das Paul-Ehrlich-Institut übersandt worden sind, verweisen wir diesbezüglich auf § 13 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den Internetauftritt des Robert-Koch-Institutes ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Liste\\_Impfquotenmonitoring.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfquotenmonitoring.html)), wonach die Datenübermittlungen für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahmen von Schutzimpfungen und Impfeffekten (Impfsurveillance) normiert und beschrieben worden sind.

Nach § 16 Berliner Informationsfreiheitsgesetz sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft und das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend. Auch für Abschriften und Kopien ergeben sich Kosten. Die Höhe der Gebühr, deren Höchstgrenze bei 500 € liegt, bemisst sich dabei nach dem Verwaltungsaufwand. Für einfache schriftliche Auskünfte fallen Gebühren zwischen 5 bis 100 € an, für das Zugänglichmachen von umfangreichen schriftlichen Auskünften fallen Gebühren zwischen 100 bis 250 € an und bei einem außergewöhnlichen hohen Verwaltungsaufwand fallen Gebühren zwischen 250 bis 500 € an. Für das Anfertigen von Fotokopien bis zum Format DIN A 3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit Akteneinsicht oder Aktenauskunft, fallen je Fotokopie Gebühren in Höhe von 0,15 € an.

Ich bitte um Verständnis, Ihnen keine anderslautende Mitteilung geben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

